

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 EinModV § 18

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modelfunktion Stellvertretende Klinik- und Institutsvorstände beinhaltet neben der Vertretung des Klinik- bzw Institutsvorstandes einen umfassenden Einsatz in der medizinischen Fachdisziplin sowie einen Einsatz im Management, der Steuerung und wirtschaftlichen Führung der jeweiligen Klinik bzw des jeweiligen Institutes.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at